

**AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT**

Herausgeber: Der Präsident der Technischen Universität Berlin
 Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin
 ISSN 0172-4924

Nr. 3/2001
 (54. Jahrgang)

Redaktion: Ref. K 3, Telefon: 314-22532

Berlin, den
 31. März 2001

INHALT**I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften**

Seite

Fachbereiche

| | |
|---|----|
| Studienordnung für den Studiengang Volkswirtschaftslehre des Fachbereichs Wirtschaft und Management der Technischen Universität Berlin vom 26. Januar 2000 | 26 |
| Prüfungsordnung für den Studiengang Volkswirtschaftslehre des Fachbereichs Wirtschaft und Management der Technischen Universität Berlin vom 26. Januar 2000 | 31 |

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Fachbereiche

Studienordnung für den Studiengang Volkswirtschaftslehre des Fachbereichs Wirtschaft und Management der Technischen Universität Berlin

Vom 26 Januar 2000

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft und Management hat am 26. Januar 2000 gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerLHG -) in der Fassung vom 5. Oktober 1995 (GVBl. S. 728), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Berliner Hochschulgesetzes vom 26. Oktober 1998 (GVBl. S. 314), die folgende Studienordnung für den Studiengang Volkswirtschaftslehre an der Technischen Universität Berlin beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Studienvoraussetzung, allgemeine Studienziele und berufliche Tätigkeitsbereiche
- § 3 - Spezielle Studienziele und Studienrichtungen
- § 4 - Studienaufbau und Studiendauer
- § 5 - Kreditpunkte
- § 6 - Lehrformen
- § 7 - Studienplan Grundstudium
- § 8 - Studienplan Hauptstudium
- § 9 - Studienfachberatung, Studienführer
- § 10 - Übergangsregelungen
- § 11 - Inkrafttreten

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Diplomprüfungsordnung vom 27. Juli 2000 Ziele, Inhalte, Aufbau und Gestaltung des Studiums für den Studiengang Volkswirtschaftslehre an der Technischen Universität Berlin am Fachbereich Wirtschaft und Management.

§ 2 - Studienvoraussetzung, allgemeine Studienziele und berufliche Tätigkeitsbereiche

(1) Studienvoraussetzung ist die allgemeine Hochschulreife oder ein vom zuständigen Mitglied des Senats von Berlin als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.

(2) Die wissenschaftliche Ausbildung im Studiengang Volkswirtschaftslehre soll den Studierenden die für eine erfolgreiche Berufstätigkeit erforderlichen theoretischen und praxisrelevanten Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, durch die Einarbeitung in das wissenschaftliche Denken ihre Urteilskraft stärken und Bewußtsein für die Verantwortung des Einzelnen in der Gesellschaft schaffen.

(3) Diese Ziele sollen durch eine Ausbildung erreicht werden, die die wissenschaftliche Analyse der Volkswirtschaft verbindet mit der Vorbereitung auf deren Anwendung in der beruflichen Praxis.

(4) Zur theoretischen Ausbildung gehört die Vermittlung grundlegender Gesetzmäßigkeiten und Zusammenhänge der jeweiligen wissenschaftlichen Disziplinen, die Anleitung zu logischem, analytischem und kritischem Denken sowie die Vermittlung der Fähigkeit, sich selbständig in neue Problemstellungen und Aufgabengebiete einzuarbeiten.

higkeit, sich selbständig in neue Problemstellungen und Aufgabengebiete einzuarbeiten.

(5) Zur praxisbezogenen Ausbildung gehören unter anderem

- die Aneignung von Kenntnissen über Strukturen, Abläufe, Rechtsvorschriften etc im gewählten Berufsfeld;
- die Vermittlung instrumenteller Fähigkeiten zur Umsetzung der Theorie in die Praxis;
- die Schulung der Fähigkeit, mit unvollständigen Informationen und unter Zeitdruck Lösungen zu erarbeiten;
- die Förderung der Teamarbeit;
- das Einüben kooperativen und konstruktiven Konfliktlösungsverhaltens.

In dieser Studienordnung dienen die Anwendungsbezüge im Breitenstudium und eine intensive empirische und projektbezogene Ausbildung im Vertiefungsstudium der Praxisbezogenheit des Studiums.

(6) Die Technische Universität Berlin und der Fachbereich Wirtschaft und Management betrachten es als eine wichtige Aufgabe, die Studierenden dabei zu unterstützen, sich auf die zunehmende Internationalität der beruflichen Praxis vorzubereiten. Der Fachbereich bietet hierzu vielfältige Austauschprogramme mit Universitäten im Ausland an.

(7) Volkswirte sind in fast allen Bereichen der Wirtschaft tätig, insbesondere in der Industrie, dem Handel, dem Dienstleistungssektor sowie im öffentlichen Dienst, in Verbänden, internationalen Institutionen und in der Wissenschaft. Der Breite der Ausbildung entsprechend bieten sich ihnen sehr vielfältige berufliche Tätigkeitsbereiche. Als typische Tätigkeitsbereiche können genannt werden:

- in Unternehmen
 - Aufbau internationaler Beziehungen
 - Beobachtung der Entwicklung im Bereich Geld, Währung und Finanzen
 - Personalführung und -verwaltung
 - Analyse von Märkten, Branchen, Konjunktur und Wachstum
 - Beziehungen zu staatlichen Stellen und anderen Unternehmen
- in Politik und Verwaltung
 - Kartellbehörde, Aufsichtsbehörden
 - Regulierungsbehörden
 - Regionale Planungsbehörden
 - Wirtschaftsverbände, Gewerkschaften
 - Umweltbehörden
 - Wirtschaftsverwaltung
 - Wirtschaftspolitische Instanzen (Bundes- und Landesregierungen, Regierungsbezirke, Bundesbank, Landeszentralbanken
- in gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Organisationen in nationalem oder internationalem Rahmen (Europäische Kommission, OECD, Weltbank, Wirtschaftsverbände, Berufsvereinigungen etc)
- in wirtschaftswissenschaftlichen Forschungseinrichtungen.

§ 3 - Spezielle Studienziele und Studienrichtungen

(1) Die Studierenden der Volkswirtschaftslehre sollen in ihrem Studiengang vor allem die Fähigkeit zum Verständnis marktlich

organisierter Systeme und deren Beeinflussbarkeit durch private Akteure und demokratisch-politische Institutionen erwerben.

(2) Dazu muß auf der Grundlage von Kenntnissen in Mathematik, Statistik, Recht und EDV das Verständnis der zentralen volkswirtschaftlichen Probleme und Zusammenhänge erworben werden, um auf dieser Basis - als Voraussetzung für eine erfolgreiche spätere Verwertung des Studiums im Beruf - eine Spezialisierung nach eigener Wahl und den jeweiligen Fähigkeiten aufzubauen. Diese kann auch in der Verbindung volkswirtschaftlicher Elemente mit solchen aus anderen Disziplinen (z.B. Technik oder Sozialwissenschaften) bestehen. Sprachkenntnisse und internationale Erfahrung sind besonders zu berücksichtigen und zu fördern.

§ 4 - Studienaufbau und Studiendauer

(1) Das Studium der Volkswirtschaftslehre ist in zwei Studienabschnitte gegliedert.

1. Das Grundstudium dauert in der Regel vier Semester und wird mit der Diplom-Vorprüfung abgeschlossen.
2. Das Hauptstudium dauert in der Regel vier Semester, einschließlich der Diplomarbeit, und wird mit der Diplom-Hauptprüfung abgeschlossen.

(2) Das Grundstudium umfaßt Prüfungen in 11 Fächern und entspricht 80 Semesterwochenstunden. Das Hauptstudium besteht aus Prüfungen in einem Breiten- und einem Vertiefungsstudium, einem Projekt und der Diplomarbeit und entspricht ca. 56 Semesterwochenstunden.

(3) Die Studien- und Prüfungsanforderungen werden so bemessen, daß jedes Fach mit dem in dieser Ordnung angegebenen Umfang an Lehrveranstaltungen innerhalb der Regelstudienzeit absolviert werden kann.

(4) Die schriftlichen Prüfungen sollen den Studierenden in der Regel die Wahl zwischen Alternativen ermöglichen.

§ 5 - Kreditpunkte

(1) Die Diplom-Vorprüfung und die Diplom-Hauptprüfung erfolgen durch den Erwerb von Kreditpunkten. Die Kreditpunkte sind nach Maßgabe der Regelungen der Prüfungsordnung zu erwerben. Die Prüfungen, in denen Kreditpunkte erworben werden können, stehen in der Regel in engem Zusammenhang mit den jeweiligen Lehrveranstaltungen. Das Kreditpunktesystem soll für das Studium wie für die Lehre ein hohes Maß an Flexibilität ermöglichen, hinsichtlich der zeitlichen und örtlichen Gestaltung des Studiums (z.B. Auslandsstudium) ebenso wie hinsichtlich der Entwicklung der Lehrinhalte und des Lehrpersonals.

(2) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn 140 Kreditpunkte zu Prüfungen des Grundstudiums erworben wurden. Die Diplom-Hauptprüfung ist bestanden, wenn im Hauptstudium mindestens 150 Kreditpunkte erworben wurden.

§ 6 - Lehrformen

Um die in den §§ 2 und 3 beschriebenen Studienziele zu verwirklichen, werden unterschiedliche Arten von Lehrveranstaltungen angeboten:

1. Vorlesungen (VL) dienen überwiegend der Stoffvermittlung und der Orientierung im jeweiligen Fach.
2. Übungen (UE) dienen der Festigung, Vertiefung und Ergänzung der in den Vorlesungen erworbenen Kenntnisse sowie

ihrer Anwendung anhand von Aufgaben und Beispielen. Übungen können auch der Förderung der Teamarbeit dienen.

3. Arbeitsgemeinschaften (AG) werden vorwiegend in juristischen Fächern angeboten und sind Lehrveranstaltungen, in denen sich die Studenten in Kleingruppen unter Anleitung Wissenschaftlicher Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in der Anwendung des Lehrstoffes üben.
4. Seminare (SE; Proseminare = PS, Hauptseminare = HS) dienen der Vertiefung und der praktischen Umsetzung der erworbenen Kenntnisse sowie der Einübung in wissenschaftliches Denken und Forschen. Sie werden durch Seminarvortrag, Diskussionsbeteiligung etc. wesentlich von den Studierenden aktiv mitgetragen. Über die im Seminar erbrachten Leistungen wird in der Regel ein Seminarschein erteilt, der die erfolgreiche Teilnahme nachweist.
5. Projekte (PJ) sind dem Studienziel des Volkswirts besonders angemessen. In ihnen wird arbeitsteilig an der Lösung eines größeren, zumeist empirischen Problems gearbeitet. Dabei erwerben die Studierenden insbesondere die Fähigkeit zur Teamarbeit und erfahren den Zwang, in begrenzter Zeit und mit begrenzten Mitteln zu Ergebnissen zu kommen. Themen und Problemfelder für die Projekte können in Zusammenarbeit mit Unternehmen, wirtschaftspolitischen Behörden und wirtschaftswissenschaftlichen Forschungseinrichtungen erarbeitet werden.
6. In Integrierten Lehrveranstaltungen (IV) werden die Lehrformen "Vorlesung" und "Übung" sowie gegebenenfalls Tutorium kombiniert.
7. In Kolloquien (CO) wird den Studierenden außerhalb anrechenbarer Semesterwochenstunden (SWS) Gelegenheit gegeben, neben und ergänzend zu dem Pflichtprogramm aktuelle Probleme des jeweiligen Faches zu diskutieren. Der Erwerb von Leistungsnachweisen ist in der Regel nicht möglich.
8. Exkursionen (EX) sind eine Veranstaltungsform zur Stärkung des Praxisbezugs der Lehre. Durch Werksbesichtigungen und Diskussionen mit Praktikern anlässlich von Besuchen in Industrie-, Handels- und Dienstleistungsbetrieben sowie nationalen und internationalen Institutionen wird den Studierenden das theoretisch Gelernte veranschaulicht und sie gewinnen einen Eindruck von Problemen beim Umsetzen der Theorie in die Praxis. Exkursionen können Bestandteil einzelner Fächer im Hauptstudium sein, sie werden nach Maßgabe der Haushaltsmittel durchgeführt.
9. In Tutorien (TU) wird der Wissensstoff in kleinen Gruppen unter Anleitung einer Tutorin/eines Tutors und unter Berücksichtigung auch sozialer und kommunikativer Aspekte der Studierenden diskutiert und erarbeitet.

§ 7 - Studienplan Grundstudium

(1) Ein ordnungsgemäßes Grundstudium im Studiengang Volkswirtschaftslehre umfaßt Kenntnisse und erfordert Studienleistungen in den im Anhang A aufgeführten Fächern.

(2) Die zu den einzelnen Prüfungsfächern gehörenden Lehrveranstaltungen sowie die zeitliche Reihenfolge, in der diese besucht und die Kreditpunkte erworben werden sollen, sind dem Studienführer zu entnehmen. Die Modalitäten zum Erwerb von Kreditpunkten werden den Studierenden spätestens am Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben.

(3) Studierenden mit abgeschlossener Lehre, Wirtschaftsabitur oder einer gleichwertigen Ausbildung wird die Prüfungsleistung in dem Fach Technik des betrieblichen Rechnungswesens ohne Note anerkannt.

(4) In Wirtschaftsinformatik sollen Studierende der Volkswirtschaftslehre neben den Grundlagen des Faches auch die Anwendung volkswirtschaftlich relevanter Softwaresysteme (Datenbanken, Statistikprogramme) erlernen.

(5) Das Technische Pflichtwahlfach soll den Studierenden ermöglichen, sich auf Berufsfelder mit technischen Bezügen gezielt vorzubereiten, eigenständige Ausbildungsprofile zu erwerben und die spezifischen Ausbildungsangebote der TU Berlin zu nutzen. Das Technische Pflichtwahlfach kann auf Antrag beim Prüfungsausschuß durch gleichwertige Veranstaltungen in Mathematik, Statistik, Ökonometrie oder EDV ersetzt werden.

(6) Das Fach Grundlagen des privaten und öffentlichen Rechts besteht aus mindestens 2 Veranstaltungen zum privaten und einer Veranstaltung zum öffentlichen Recht und soll in die wirtschaftlich relevanten Grundlagen dieser Fachgebiete einführen. Studierende ohne deutsche Staatsbürgerschaft können das Fach "Recht" mit Genehmigung des Prüfungsausschusses durch ein anderes mindestens gleichwertiges Fach ersetzen.

(7) Die fakultativen Veranstaltungen in Mathematik, Statistik, Ökonometrie oder EDV (vgl. Fußnote zu Fach 10) sollen Studierenden mit geringen Kenntnissen ermöglichen, die Eingangsvoraussetzungen für die quantitativ-methodischen Fächer zu erwerben. Studierende mit fortgeschrittenen Kenntnissen oder quantitativem Schwerpunkt haben die Möglichkeit, ihre Kenntnisse in diesen Fächern auszubauen.

(8) Es wird empfohlen, während des Grundstudiums Praxiskenntnis durch ein Praktikum oder eine berufliche Tätigkeit mit volkswirtschaftlichem Inhalt zu erwerben.

§ 8 - Studienplan Hauptstudium

(1) Das Hauptstudium besteht aus dem obligatorischen Breitenstudium und dem in hohem Maße frei gestaltbaren Vertiefungsstudium. Das Breitenstudium hat zur Aufgabe, Kenntnisse in den Bereichen zu erwerben, die für das Fach Volkswirtschaftslehre als Wissenschaft zentral sind. Das Vertiefungsstudium soll die Möglichkeit bieten, die Kenntnisse auf eine individuelle und flexible Weise zu erweitern. Das Projekt soll den Studierenden ermöglichen, volkswirtschaftliche Kenntnisse zu vertiefen und erste Anwendungsfelder kennen zu lernen. Es soll Formen selbständiger Erarbeitung des Stoffs zur Beantwortung einer volkswirtschaftlichen Fragestellung ermöglichen. Die Struktur des Hauptstudiums ist in Anhang B dargestellt.

(2) Das Breitenstudium wird durch 7 Fächer definiert. Die Lehrveranstaltungen des Breitenstudiums werden im ein- oder mehrsemestrigen Turnus angeboten. Den für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Hochschullehrern obliegt die Abgrenzung der Inhalte der Lehrveranstaltungen und der Prüfungen. Sie können innerhalb der Fächerbezeichnungen Schwerpunkte setzen.

(3) Das Vertiefungsstudium kann von den Studierenden im Rahmen der Restriktionen der Prüfungsordnung frei gestaltet werden.

1. Die volkswirtschaftlichen Veranstaltungen des Vertiefungsstudiums sollten so ausgewählt werden, daß sie auf die geplante Berufsperspektive sinnvoll vorbereiten.
(Eine Übersicht der derzeit angebotenen volkswirtschaftlichen Vertiefungsgebiete enthält Anhang C.)
2. Der Termin der mündlichen Prüfung ist mit der Prüferin/dem Prüfer zu vereinbaren, er wird in der Regel während der Bearbeitung oder nach Abschluß der Diplomarbeit liegen.
3. Die Kreditpunkte für Prüfungen zu betriebswirtschaftlichen Lehrveranstaltungen werden in der Regel durch das Studium einer Speziellen Betriebswirtschaftslehre erworben.

(Eine Übersicht über die Fachgebiete, die derzeit betriebswirtschaftliche Veranstaltungen anbieten, enthalten die Anhänge D und E).

4. Im Institut für Volkswirtschaftslehre werden regelmäßig Projekte durchgeführt. Die Themen und die Teilnahmebedingungen sowie die Leistungen, für die Kreditpunkte vergeben werden, werden von den Veranstalterinnen/Veranstaltern festgelegt und bekanntgegeben.
5. Die Kreditpunkte für Prüfungen des Pflichtwahlbereichs können aus Lehrveranstaltungen des Instituts für Volkswirtschaftslehre, aus anderen Instituten des Fachbereichs oder aus dem Institut für Wirtschaftsinformatik erworben werden. Auf begründeten Antrag beim Prüfungsausschuß können die Kreditpunkte auch in Prüfungen zu anderen Lehrveranstaltungen der TU oder anderer Universitäten in oder außerhalb Berlins erworben werden. Die Lehrveranstaltungen sollen im Hinblick auf die geplante Berufsperspektive in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem übrigen Studium stehen.

(4) Den Studierenden wird empfohlen, ihre Kenntnisse und Erfahrungen durch Studienaufenthalte und Veranstaltungsteilnahme an anderen Universitäten, insbesondere im Ausland, zu erweitern. Das Kreditpunktesystem bietet flexible Möglichkeiten, diese Studienleistungen in das Studium der Volkswirtschaftslehre an der TU Berlin zu integrieren.

(5) Die Lehrveranstaltungen bzw. Vertiefungsgebiete werden nach Maßgabe der verfügbaren Unterrichtskapazitäten angeboten. Änderungen bleiben vorbehalten. Sie sind fachbereichsöffentlich bekannt zu geben. Entsprechendes gilt für die Form und Organisation der Fachprüfungen.

§ 9 - Studienfachberatung, Studienführer

(1) Studienfachberatung ist eine die Ausbildung begleitende Leistung. In allgemeinen Fragen werden die Studenten von der Zentralen Studienberatung betreut. Für die Beratung in Fragen der Studienorganisation und der Prüfungsordnung ist die Fachstudienberatung des Fachbereichs Wirtschaft und Management zuständig. Die inhaltliche Beratung ist Aufgabe der Fachgebiete bzw. der für die Lehre Verantwortlichen.

(2) Der Prüfungsausschuß des Fachbereichs Wirtschaft und Management gibt einen Studienführer heraus. Vor Beginn eines jeden Semesters wird zur allgemeinen Orientierung und Information je eine Einführungsveranstaltung für Studienanfängerinnen/Studienanfänger und für diejenigen Studenten/Studentinnen durchgeführt, die das Hauptstudium beginnen.

(3) Der Fachbereich Wirtschaft und Management bietet zahlreiche Auslandsstudienprogramme an. Die Beratung erfolgt durch die Projektverantwortlichen.

§ 10 - Übergangsregelungen

Die Bestimmungen des § 30 der Prüfungsordnung für den Studiengang Volkswirtschaftslehre vom 27.7.2000 sind entsprechend anzuwenden.

§ 11 - Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

Die Studienordnung zu der Prüfungsordnung Volkswirtschaftslehre an der Technischen Universität Berlin in der Fassung vom 2. Dezember 1970, zuletzt geändert am 26. Juni 1979, tritt mit dem Ende des Wintersemesters 2003/04 außer Kraft.

Anhang A: Struktur des Grundstudiums im Studiengang Volkswirtschaftslehre

| Fach | Kreditpunkte | Veranstaltungen | Prüfungsform |
|---|---------------|-----------------|---|
| 1. Technik des betrieblichen Rechnungswesens | 7 | 4 SWS | 1,5stündige Klausur |
| 2. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre A | 14 | 8 SWS | 2 1,5stündige Klausuren |
| 3. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre B | 14 | 8 SWS | 2 1,5stündige Klausuren |
| 4. Allgemeine Volkswirtschaftslehre A | 21 | 12 SWS | 3 1,5stündige Klausuren |
| 5. Allgemeine Volkswirtschaftslehre B | 7 | 4 SWS | 1,5stündige Klausur |
| 6. Grundlagen des privaten und öffentlichen Rechts | 21 | 12 SWS | 3 Prüfungen gem. § 6 oder 7 der Prüfungsordnung |
| 7. Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler | 7 | 4 SWS | 1,5stündige Klausur |
| 8. Statistik | 14 | 8 SWS | 2 1,5stündige Klausuren |
| 9. Wirtschaftsinformatik | 14 | 8 SWS | 1,5stündige Klausur |
| 10. Technisches Pflichtwahlfach ^{*)} | 14 | 8 SWS | 2 1,5stündige Klausuren |
| 11. Grundlagen der empirischen Wirtschaftsforschung | 7 | 4 SWS | 1,5stündige Klausur |
| Summe | 140 KP | 80 SWS | 19 Prüfungen |

*) Das Technische Pflichtwahlfach kann auf Antrag beim Prüfungsausschuß durch mindestens gleichwertige zusätzliche Veranstaltungen in einem methodischen Fach (Mathematik, Statistik, Ökonometrie oder EDV) ersetzt werden.

Anhang B: Struktur des Hauptstudiums im Studiengang Volkswirtschaftslehre

| | Veranstaltungen ¹⁾ | SWS | Kreditpunkte ²⁾ | Prüfungen (schr./mdl.) |
|---|-------------------------------|-----------|----------------------------|------------------------|
| Breitenstudium (Pflichtfächer) | | | | |
| Industrieökonomik und Wettbewerbstheorie | 1 VL + 1 UE | 4 | 7 | 1 |
| Konjunktur, Wachstum und Beschäftigung | 1 VL + 1 UE | 4 | 7 | 1 |
| Außenwirtschaft und europäische Integration | 1 VL + 1 UE | 4 | 7 | 1 |
| Finanzwissenschaft und soziale Sicherung | 1 VL + 1 UE | 4 | 7 | 1 |
| Umwelt- und Ressourcenökonomie | 1 VL + 1 UE | 4 | 7 | 1 |
| Ökonometrie | 1 VL + 1 UE | 4 | 7 | 1 |
| Infrastruktur und Public Choice | 1 VL + 1 UE | 4 | 7 | 1 |
| | | <u>28</u> | <u>49</u> | <u>7</u> |
| Vertiefungsstudium | | | | |
| Volkswirtschaftliche Vertiefungsveranstaltungen | | | | |
| schriftlich | 4 VL/SE | 8 | 20 | 4 |
| mündlich | | | 5 | 1 |
| Betriebswirtschaftslehre | 3 VL/SE+3 UE | 12 | 21 | 1 |
| Volkswirtschaftliches Projekt | 1 PJ | 4 | 15 | 1 |
| Pflichtwahlbereich | 2 VL/SE | 4 | 10 | 2 |
| Vertiefungsstudium insgesamt | | <u>28</u> | <u>71</u> | <u>9</u> |
| Diplomarbeit | | | 30 | |
| Hauptstudium insges. | | 56 | 150 | 16 |

1) Die angegebene Verteilung der SWS auf Veranstaltungsformen soll als Orientierung dienen und ist nicht obligatorisch.

2) Die Kreditpunkte in den Fächern des Vertiefungsstudiums sind Mindestwerte, die überschritten werden dürfen.

**Anhang C: Volkswirtschaftliche Vertiefungsgebiete an der TU Berlin
(Stand SS 2000)**

Wirtschafts- und Strukturpolitik
Finanzwissenschaft
Gesundheitsökonomie
Wirtschafts- und Sozialpolitik
Wachstum, Konjunktur und Beschäftigung
Internationale Wirtschaftsbeziehungen
Umweltökonomie
Wettbewerb und Regulierung
Empirische Wirtschaftsforschung
Ökonometrie

**Anhang D: Betriebswirtschaftliche Fachgebiete an der TU Berlin
(Stand SS 2000)**

BWL, insbes. Rechnungslegung und Steuern
BWL, insbes. Controlling
BWL, insbes. Investition und Finanzierung
BWL, insbes. Produktionsmanagement
BWL, insbes. Marketing
BWL, insbes. Personalwesen und Führungslehre
BWL, insbes. Organisation und Unternehmensführung
BWL, insbes. System- und Planungstheorie

**Anhang E: Fachgebiete des Instituts für Technologie und Management an der TU Berlin
(Stand SS 2000)**

Materialflußtechnik und Logistik
Energie- und Umweltmanagement/Ressourcenmanagement
Innovations- und Technologiemanagement

Prüfungsordnung für den Studiengang Volkswirtschaftslehre des Fachbereichs Wirtschaft und Management der Technischen Universität Berlin

Vom 26. Januar 2000

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft und Management hat am 26. Januar 2000 gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerLHG -) in der Fassung vom 5. Oktober 1995 (GVBl. S. 728), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Berliner Hochschulgesetzes vom 26. Oktober 1998 (GVBl. S. 314), die folgende Prüfungsordnung für den Studiengang Volkswirtschaftslehre an der Technischen Universität Berlin beschlossen*):

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 - Zweck der Diplom-Prüfung
- § 2 - Gliederung der Diplom-Prüfung und Regelstudienzeit
- § 3 - Besondere Prüfungsberatung
- § 4 - Prüfungsausschuß
- § 5 - Prüfungsformen, Anmeldung zu Fachprüfungen, Wahl der Prüferin/des Prüfers
- § 6 - Mündliche Fachprüfung
- § 7 - Schriftliche Fachprüfung
- § 8 - Prüfungsäquivalente Studienleistung
- § 9 - Prüfungsberechtigte, Beisitzerinnen/Beisitzer
- § 10 - Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 11 - Zusatzfächer
- § 12 - Rücktritt und Versäumnis von Fachprüfungen
- § 13 - Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 14 - Anrechnung von Studienzeiten, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 15 - Bescheinigungen, Zeugnisse, Diplom-Urkunde
- § 16 - Ungültigkeit von Fachprüfungen und der Diplom-Vorprüfung bzw. Diplom-Hauptprüfung
- § 17 - Befugnis zur Datenverarbeitung und Einsicht in die Prüfungsakten

II. Diplom-Vorprüfung

- § 18 - Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 19 - Prüfungsfristen der Diplom-Vorprüfung
- § 20 - Ziel, Prüfungsfächer und Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung
- § 21 - Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 22 - Fachnoten und Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung

III. Diplom-Hauptprüfung

- § 23 - Ziel und Bestandteile der Diplom-Hauptprüfung
- § 24 - Gegenstand der Diplom-Hauptprüfung
- § 25 - Zulassung zur Diplom-Hauptprüfung und zu Einzelprüfungen
- § 26 - Durchführung der Diplom-Hauptprüfung
- § 27 - Wiederholung von Prüfungen, Freiversuch
- § 28 - Diplomarbeit
- § 29 - Bestehen der Diplom-Hauptprüfung und Gesamtnote
- § 30 - Übergangsregelungen
- § 31 - Inkrafttreten

*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 27. Juli 2000

I. Allgemeines

§ 1 - Zweck der Diplom-Prüfung

- (1) Die Diplom-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums.
- (2) Durch die Diplom-Vorprüfung und durch die Diplom-Hauptprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin/der Kandidat die in der Studienordnung für den jeweiligen Studienabschnitt formulierten Studienziele erreicht hat.
- (3) Die Technische Universität Berlin verleiht durch den Fachbereich Wirtschaft und Management nach bestandener Diplom-Hauptprüfung den akademischen Grad „Diplom-Volkswirtin“ bzw. „Diplom-Volkswirt“ (Dipl.-Volksw.).

§ 2 - Gliederung der Diplom-Prüfung und Regelstudienzeit

- (1) Das Studium gliedert sich in Grund- und Hauptstudium. Das Grundstudium wird durch die Diplom-Vorprüfung, das Hauptstudium durch die Diplom-Hauptprüfung abgeschlossen.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester. Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluß erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 136 Semesterwochenstunden.
- (3) Das Grundstudium einschließlich der Diplom-Vorprüfung soll am Ende des vierten Fachsemesters, das Hauptstudium einschließlich der Diplom-Hauptprüfung am Ende des achten Fachsemesters abgeschlossen sein.
- (4) Für Studierende, die erklären, daß sie das Studium als Teilzeitstudium durchführen, verlängern sich die Regelstudienzeit und die anderen in dieser Prüfungsordnung enthaltenen, der Regelstudienzeit gleichgestellten Fristen gemäß den Bestimmungen des § 39 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin sowie des § 2 Absatz 1 der Ordnung der Technischen Universität Berlin über die Rechte und Pflichten der Studentinnen und Studenten. Semester im Teilzeitstudium zählen für die in dieser Ordnung genannten Fristen als halbe Semester.
- (5) Sofern die erforderlichen Studienleistungen nachgewiesen werden, können die Diplom-Vorprüfung und die Diplom-Hauptprüfung auch vor Ablauf der in Abs. 3 genannten Fristen abgelegt werden.
- (6) Soweit Studienzeiten gemäß §14 angerechnet werden, verändern sich die jeweiligen Fristen entsprechend. Urlaubssemester gemäß der Ordnung der Technischen Universität Berlin über die Rechte und Pflichten der Studentinnen und Studenten werden nicht angerechnet.

§ 3 - Besondere Prüfungsberatung

- (1) Studierende werden zu einer besonderen Prüfungsberatung gemäß § 30 BerLHG geladen,
 1. sofern sie die Diplom-Vorprüfung noch nicht erfolgreich abgelegt haben und sich für das siebte bzw. für das neunte Fachsemester zurückmelden wollen oder
 2. sofern die Meldung zur letzten Fachprüfung im Rahmen der Diplom-Hauptprüfung noch nicht erfolgt ist und sie sich für das siebte Fachsemester des Hauptstudiums zurückmelden wollen.
- (2) Die besondere Prüfungsberatung wird von allen prüfungsberechtigten Hochschulangehörigen durchgeführt. Die Studierenden

haben das Recht, unter diesen eine Prüfungsberaterin/einen Prüfungsberater auszuwählen. Den Studierenden wird jedoch empfohlen, ihre Beraterin/ihren Berater aus den Prüfungsberechtigten des Studiengangs Volkswirtschaftslehre (Liste der Prüfungsberechtigten gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 3) zu wählen.

(3) Bei übermäßiger Belastung einzelner Beraterinnen/Berater oder aus sonstigen wichtigen Gründen entscheidet der Prüfungsausschuß.

(4) Zur besonderen Prüfungsberatung geladene Studierende haben das Recht, ein Mitglied der Universität als Person ihres Vertrauens hinzuzuziehen. Studentische Beschäftigte der Studienfachberatung gem. § 28 Absatz 2 BerlHG haben mit Zustimmung der/des zu Beratenden das Recht, der besonderen Prüfungsberatung beizuwohnen.

(5) Über die Teilnahme an der besonderen Prüfungsberatung ist von der jeweiligen Beraterin/dem jeweiligen Berater eine Bescheinigung zur Vorlage bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung auszustellen und im Anschluß an die Beratung auszuhändigen.

(6) Studierende, die die besondere Prüfungsberatung ohne triftigen Grund versäumen, werden gemäß § 15 Abs. 1 BerlHG exmatrikuliert. Näheres regelt die Ordnung der Technischen Universität Berlin über die Rechte und Pflichten der Studentinnen und Studenten.

§ 4 - Prüfungsausschuß

(1) Der Fachbereich bestellt den Prüfungsausschuß. Er besteht aus 5 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- 3 Professorinnen/Professoren,
- 1 akademische Mitarbeiterin/akademischer Mitarbeiter,
- 1 Studentin/Student.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterin und Stellvertreter werden gemäß § 73 Abs. 2 BerlHG von den Vertreterinnen/Vertreter in der jeweiligen Mitgliedergruppe im Fachbereichsrat benannt.

(2) Der Prüfungsausschuß wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden Professorinnen/Professoren eine zur/einen zum Vorsitzenden, die übrigen werden in der Reihenfolge ihres Wahlergebnisses zu ihren Stellvertreterinnen bzw. seinen Stellvertretern.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt gemäß § 49 BerlHG zwei Jahre. Der Fachbereichsrat kann vor Ablauf der Amtszeit einen neuen Prüfungsausschuß bestellen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter, die Prüferinnen/Prüfer sowie die Beisitzerinnen/Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) Der Prüfungsausschuß ist für alle Fragen im Zusammenhang mit der Prüfungsordnung zuständig; insbesondere für

1. die Organisation der Prüfungen,
2. die Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen,
3. die Aufstellung der Listen der Prüfungsberechtigten und der Beisitzerinnen/Beisitzer,

4. die Entscheidung über angemessene Prüfungsbedingungen für Studierende mit länger andauernder oder ständiger Behinderung oder Beeinträchtigung.

(6) Der Prüfungsausschuß berichtet dem Fachbereichsrat jährlich auf der Grundlage der Angaben des Prüfungsamtes über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie die Verteilung der Fachnoten und Gesamtnoten und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und der Prüfungsordnung.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Fachprüfungen beizuwohnen und sich umfassend über die Einhaltung der Prüfungsordnung zu informieren. Sie können Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selbst Beteiligte der Prüfungsangelegenheit sind.

(8) Der Prüfungsausschuß tagt mindestens einmal zu Beginn seiner Amtszeit. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses werden entweder bei Bedarf oder auf Verlangen eines Mitglieds des Prüfungsausschusses von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden einberufen. Der Prüfungsausschuß kann durch Beschluß Zuständigkeiten, außer in Grundsatzangelegenheiten, auf seine Vorsitzende/seinen Vorsitzenden übertragen. Gegen Entscheidungen aufgrund einer Übertragung kann die/der Betroffene Einspruch erheben, der dem Ausschuß zur Entscheidung vorzulegen ist.

(9) Vor Einzelfallentscheidungen des Prüfungsausschusses ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(10) Entscheidungen des Prüfungsausschusses werden von der/dem Vorsitzenden dem Prüfungsamt mitgeteilt, soweit es für dessen Arbeit erforderlich ist oder die Rechte Dritter berührt werden. Die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung (im folgenden abgekürzt: Prüfungsamt) teilt die Entscheidung der/dem Betroffenen mit.

(11) Die Satzung der TUB über das Gegenstellungsverfahren findet entsprechende Anwendung. Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind den Studierenden schriftlich mit Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen und zu begründen.

(12) Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses ist die Möglichkeit der Klage beim Verwaltungsgericht Berlin gegeben.

§ 5 - Prüfungsformen, Anmeldung zu Fachprüfungen, Wahl der Prüferin/des Prüfers

(1) Für Fachprüfungen im Rahmen der Diplom-Vorprüfung bzw. der Diplom-Hauptprüfung sind folgende Prüfungsformen möglich:

- mündliche Fachprüfung (§ 6),
- schriftliche Fachprüfung (§ 7) und
- prüfungsäquivalente Studienleistung (§ 8).

Eine weitere Prüfungsleistung im Rahmen der Diplom- Hauptprüfung ist die Diplomarbeit (§ 28).

(2) Der Fachbereich stellt sicher, daß die Studierenden mindestens einmal im Semester die Möglichkeit erhalten, in jedem der in dieser Prüfungsordnung enthaltenen, in seine Zuständigkeit fallenden Prüfungsfächer eine Fachprüfung abzulegen.

(3) Die Anmeldung zu schriftlichen und mündlichen Fachprüfungen hat innerhalb der vom Prüfungsamt bekanntgegebenen Fristen im Prüfungsamt zu erfolgen. Die Termine für Anmeldungen und Prüfungen sind rechtzeitig bekanntzugeben.

(4) Sind mehrere Prüfungsberechtigte für ein Prüfungsfach, in dem eine mündliche Fachprüfung vorgesehen ist, vorhanden, hat die Kandidatin/der Kandidat das Recht, unter diesen eine/einen als Prüferin/als Prüfer auszuwählen. Aus wichtigem Grund, insbesondere übermäßiger Prüfungsbelastung der ausgewählten Prüferin/des Prüfers kann der Prüfungsausschuß auf begründeten Antrag der Prüferin/des Prüfers eine andere Prüferin/einen anderen Prüfer benennen.

(5) In besonders zu begründenden Ausnahmefällen organisatorisch-technischer Art kann der Prüfungsausschuß auf Antrag der Prüferin/des Prüfers den Ersatz einer schriftlichen Fachprüfung durch eine mündliche Fachprüfung oder umgekehrt zulassen; dabei muß gewährleistet sein, daß dies den Kandidatinnen/Kandidaten rechtzeitig, spätestens jedoch 2 Wochen vor dem Prüfungstermin mitgeteilt wird.

Will eine Kandidatin/ein Kandidat in der ursprünglich vorgesehenen Form geprüft werden, so ist ihrem/seinem entsprechenden Antrag stattzugeben.

(6) Macht eine Kandidatin/ein Kandidat, erforderlichenfalls durch ärztliches Zeugnis, glaubhaft, daß sie/er wegen längerdauernder oder ständiger Behinderung oder Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so muß der Prüfungsausschuß ihr/ihm gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(7) Wird für ein in dieser Prüfungsordnung enthaltenes Prüfungsfach keine Prüfungsform festgelegt, so entscheidet der Prüfungsausschuß in Abstimmung mit den für die Lehrveranstaltung Verantwortlichen über die Prüfungsform.

§ 6 - Mündliche Fachprüfung

(1) Eine mündliche Fachprüfung wird von einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers als Gruppenprüfung von bis zu 4 Kandidatinnen/Kandidaten oder als Einzelprüfung durchgeführt. Die Prüfungsdauer für jede einzelnen Kandidatin/jeden einzelnen Kandidaten beträgt mindestens 20 Minuten und höchstens 45 Minuten. Sie kann mit ausdrücklicher Zustimmung der Kandidatin/des Kandidaten überschritten werden.

(2) Im Rahmen der mündlichen Fachprüfung können auch Aufgaben mit angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Fachprüfung nicht aufgehoben wird.

(3) Gegenstände, Ergebnisse, Verlauf und Dauer der mündlichen Fachprüfung sind in einem von der Beisitzerin/dem Beisitzer zu führenden Prüfungsprotokoll festzuhalten, das von der Prüferin/dem Prüfer sowie der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterzeichnen und den Prüfungsakten beizulegen ist.

(4) Mitglieder der Technischen Universität Berlin können nach Maßgabe vorhandener Plätze als Zuhörerinnen/Zuhörer an mündlichen Fachprüfungen teilnehmen; Studierende, die sich der gleichen Fachprüfung im selben Semester unterziehen wollen, sind auszuschließen. Die Zulassung des genannten Personenkreises erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Die Öffentlichkeit ist bei Beeinträchtigung der Fachprüfung sowie auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten auszuschließen.

(5) Die Fachprüfung kann aus wichtigem Grund unterbrochen werden. Ein neuer Prüfungstermin ist so festzusetzen, daß die Fachprüfung unverzüglich nach Wegfall des Unterbrechungsgrundes stattfindet, spätestens innerhalb von 14 Tagen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind anzurechnen. Eine

erneute Anmeldung zur Fachprüfung ist in diesem Fall nicht erforderlich. Die Gründe, die zur Unterbrechung einer Fachprüfung geführt haben, sind im Prüfungsprotokoll zu vermerken.

§ 7 - Schriftliche Fachprüfung

(1) Die schriftliche Fachprüfung wird unter Aufsicht in begrenzter Zeit durchgeführt. Die Höchstdauer beträgt 5 Stunden.

(2) Über Hilfsmittel, die bei einer schriftlichen Fachprüfung benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin/der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekanntzugeben.

§ 8 - Prüfungsäquivalente Studienleistung

(1) Prüfungsäquivalente Studienleistungen werden im Hauptstudium und ausschließlich im Rahmen von Seminaren und Projekten erbracht. Die Leistung erfolgt in Form von schriftlichen Ausarbeitungen, Referaten oder protokollierten praktischen Leistungen im Rahmen einer oder mehrerer Lehrveranstaltung/en. Die Leistungen müssen individuell zurechenbar sein. Prüfungsäquivalente Studienleistungen können, sofern die Zahl der Teilnehmerinnen/Teilnehmer dies erfordert, auch schriftliche Leistungskontrollen (Klausuren) enthalten.

(2) Art und Umfang der prüfungsäquivalenten Studienleistung sowie die Kriterien ihrer Bewertung werden von der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer für das betreffende Prüfungsfach festgelegt und den Kandidatinnen/den Kandidaten in schriftlicher Form zu Beginn der Lehrveranstaltung/en bekannt gegeben. Ihre Bewertung erfolgt durch die Prüferin/den Prüfer, der für die Durchführung der prüfungsäquivalenten Studienleistung zugrundeliegenden Lehrveranstaltung/en verantwortlich ist.

§ 9 - Prüfungsberechtigte, Beisitzerinnen/Beisitzer

(1) Prüfungsberechtigt sind gemäß § 32 BerLHG Professorinnen/Professoren sowie habilitierte akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter. Davon abweichend sind nichthabilitierte akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sowie Lehrbeauftragte nur prüfungsberechtigt, soweit sie zu selbständiger Lehre berechtigt sind und wenn Professorinnen/Professoren sowie habilitierte akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter für Fachprüfungen nicht zur Verfügung stehen.

(2) Der Prüfungsausschuß ordnet die Prüfungsberechtigten den einzelnen Prüfungsfächern zu. Die Namen der jeweils für die einzelnen Fächer zur Verfügung stehenden Prüfungsberechtigten werden vom Prüfungsausschuß über das Prüfungsamt sowie die Studienfachberatung rechtzeitig durch Aushang bekanntgegeben.

(3) Zur Beisitzerin/zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer über eine abgeschlossene Hochschulausbildung verfügt und auf dem Gebiet der Fachprüfung sachverständig ist. Beisitzerinnen/Beisitzer werden vom Prüfungsausschuß bestellt, sie haben keine Entscheidungsbefugnis.

§ 10 - Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Jeder Fachprüfung wird aufgrund der vorliegenden Prüfungsleistungen von der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer eine Fachnote mit dem ihr zugeordneten Urteil gemäß der folgenden Tabelle zugeordnet. Schriftliche Prüfungsleistungen, die Teilleistung einer Fachprüfung sind, werden darüber hinaus mit Punkten gemäß der folgenden Tabelle bewertet.

| Punkte | Note | Urteil | Verbale Beschreibung |
|-------------------|------|-------------------|---|
| über 89,5 bis 100 | 1,0 | sehr gut | eine herausragende Prüfungsleistung |
| über 85 bis 89,5 | 1,3 | | |
| über 80,5 bis 85 | 1,7 | gut | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt |
| über 76 bis 80,5 | 2,0 | | |
| über 71,5 bis 76 | 2,3 | | |
| über 67 bis 71,5 | 2,7 | befriedigend | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| über 62,5 bis 67 | 3,0 | | |
| über 58 bis 62,5 | 3,3 | | |
| über 53,5 bis 58 | 3,7 | ausreichend | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt |
| über 49 bis 53,5 | 4,0 | | |
| 0 bis 49 | 5,0 | nicht ausreichend | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt |

(2) Besteht eine schriftliche Fachprüfung aus mehreren schriftlichen Prüfungsleistungen, so ergibt sich die Note der schriftlichen Fachprüfung als das arithmetische Mittel der Punkte der schriftlichen Prüfungsleistungen. Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern beurteilt, wird die Note als arithmetisches Mittel der Einzelbeurteilungen gebildet.

(3) Die Fachnoten sowie die Gesamtnote werden auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnet und auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma gerundet. Die so berechneten Noten lauten:

| | | | |
|----------|--------------------|-----|--------------------|
| | bis einschließlich | 1,5 | sehr gut |
| über 1,5 | bis einschließlich | 2,5 | gut |
| über 2,5 | bis einschließlich | 3,5 | befriedigend |
| über 3,5 | bis einschließlich | 4,0 | ausreichend |
| über 4,0 | | | nicht ausreichend. |

(4) Die Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote "ausreichend" oder besser ist. Ist eine Fachprüfung nicht bestanden oder gilt sie gem. der §§ 12 und 13 als nicht bestanden, so erteilt das Prüfungsamt einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 11 - Zusatzfächer

(1) Die Kandidatin/der Kandidat kann sich im Rahmen der Diplom-Vorprüfung bzw. der Diplom-Hauptprüfung außer in den durch diese Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fächern noch in weiteren Prüfungsfächern (Zusatzfächern) prüfen lassen, die an der Technischen Universität Berlin oder ihr gleichgestellten Hochschulen des In- oder Auslands angeboten werden.

(2) Die Ergebnisse der Prüfungen in Zusatzfächern werden auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten in das Zeugnis eingetragen, sofern sie einen Umfang von mindestens 7 Kreditpunkten haben. Sie werden bei der Berechnung der Gesamtnote gemäß § 10 nicht berücksichtigt. Eine Prüfungsmeldung für ein Zusatzfach hat spätestens vor Abschluß der letzten vorgeschriebenen Prüfungsleistung zu erfolgen.

§ 12 - Rücktritt und Versäumnis von Fachprüfungen

(1) Die Kandidatin/der Kandidat kann die Anmeldung zu einer Fachprüfung ohne Angabe von Gründen zurückziehen, sofern sie/er dieses dem Prüfungsamt sowie der Prüferin/dem Prüfer spätestens 3 Werktage vor dem Prüfungstermin mitteilt.

(2) Nach Ablauf der Frist gemäß Absatz 1 ist ein Rücktritt von der Fachprüfung nur unter Geltendmachung triftiger Gründe möglich, die von der Kandidatin/dem Kandidaten nicht zu vertre-

ten sind. Diese sind gegenüber dem Prüfungsausschuß über das Prüfungsamt in geeigneter Form, im Falle einer Erkrankung durch eine ärztliche Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit, innerhalb von 5 Werktagen nach dem Prüfungstermin bzw. bei der Diplomarbeit nach Eintritt der Erkrankung glaubhaft zu machen. Der Prüfungsausschuß kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes fordern. Eine Verlängerung der Frist kann durch den Prüfungsausschuß gewährt werden, wenn das rechtzeitige Glaubhaftmachen der triftigen Gründe nachweislich unmöglich war.

(3) Versäumt eine Kandidatin/ein Kandidat den Prüfungstermin oder tritt sie/er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurück, so gilt die Fachprüfung in diesem Prüfungsfach als "nicht bestanden".

(4) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt nach Beginn der Prüfung geltend gemachten Gründe sind über das Prüfungsamt dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der Prüfungsausschuß entscheidet über die Anerkennung der Gründe. Werden die Gründe anerkannt, so wird im Benehmen mit der Kandidatin/dem Kandidaten ein neuer Termin festgesetzt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

§ 13 - Täuschung und Ordnungsverstoß

Versucht eine Kandidatin/ein Kandidat, das Ergebnis einer eigenen Fachprüfung oder dasjenige einer anderen Kandidatin/eines anderen Kandidaten schuldhaft durch Täuschung zu beeinflussen oder stören sie/er den ordnungsgemäßen Ablauf der Fachprüfung, so kann sie/er von der Fortsetzung der Fachprüfung ausgeschlossen werden. Das Urteil über die Fachprüfung lautet in diesem Falle "nicht bestanden". Wird eine Kandidatin/ein Kandidat von der Fachprüfung ausgeschlossen, kann sie/er verlangen, daß diese Entscheidung vom Prüfungsausschuß unverzüglich überprüft wird. Wird eine Handlung nach Satz 1 erst nach Abschluß der Fachprüfung bekannt, gilt § 16 Abs. 1 entsprechend.

§ 14 - Anrechnung von Studienzeiten, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten und nach Inhalt und Umfang gleichwertige, an anderen Universitäten des Landes Berlin, der Bundesrepublik Deutschland oder des Auslandes erbrachte Studien- bzw. Prüfungsleistungen werden gemäß § 6 der Ordnung der Technischen Universität Berlin über die Rechte und Pflichten der Studentinnen und Studenten als Studien- bzw. Prüfungsleistungen anerkannt. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuß. Die Anerkennung von Teilen der Diplom-Hauptprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Kreditpunkte oder die Diplomarbeit anerkannt werden sollen.

(2) Kann die Gleichwertigkeit anderweitig erbrachter Studien- bzw. Prüfungsleistungen gemäß § 6 der Ordnung der Technischen Universität über die Rechte und Pflichten der Studentinnen und Studenten nicht festgestellt werden, so bestimmt der Prüfungsausschuß, ob eine Ergänzungsprüfung abzulegen ist. Ergänzungsprüfungen dienen allein der Feststellung, ob eine Studentin/ein Student die zu fordernden Mindestkenntnisse in dem betreffenden Prüfungsfach besitzt (Kenntnisprüfung mit mindestens ausreichendem Erfolg). Sie werden dann auferlegt, wenn die Gleichwertigkeit nicht festgestellt werden kann. Ergänzungsprüfungen erfordern keine Studienleistungen. Lautet das Urteil über die Leistungen in der Ergänzungsprüfung "ausreichend" oder besser, so gilt sie als "bestanden", im anderen Fall als "nicht bestanden"; sie ist dann als reguläre Fachprüfung abzulegen.

(3) Für die Anmeldung zu Ergänzungsprüfungen und deren Durchführung gelten die §§ 5, 6, 7 und 8 entsprechend.

§ 15 - Bescheinigungen, Zeugnisse, Diplom-Urkunde

(1) Nach dem erfolgreichen Abschluß der Diplom-Vorprüfung und nach dem erfolgreichen Abschluß der Diplom-Hauptprüfung wird unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 15 Werktagen nach Eingang des Urteils über den letzten Teil der Diplom-Vorprüfung bzw. Diplom-Hauptprüfung, ein Zeugnis vom Prüfungsamt ausgestellt.

Im Zeugnis werden aufgeführt:

1. der Name des Studiengangs,
2. die Bezeichnungen der Prüfungsfächer bzw. Prüfungsleistungen,
3. der Umfang der Prüfungsfächer bzw. Prüfungsleistungen in Semesterwochenstunden,
4. die Anzahl der in jedem Prüfungsfach erworbenen Kreditpunkte,
5. die Noten und Urteile der Fachprüfungen bzw. Prüfungsleistungen in den Prüfungsfächern und
6. der Notendurchschnitt und das Urteil gemäß § 10 Abs. 3.

Im Rahmen der Diplom-Hauptprüfung ferner

7. Thema, Note und Urteil des Projekts,
8. Thema, Note und Urteil der Diplomarbeit und
9. die Namen der Prüferinnen/Prüfer.

Wurden gemäß § 14 anderweitig erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, so wird dies im Zeugnis kenntlich gemacht.

(2) Das Zeugnis wird mit Datum des Tages ausgestellt, an dem der letzte Teil der Diplom-Vorprüfung bzw. der Diplom-Hauptprüfung erbracht wurde. Es wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und trägt das Siegel der Technischen Universität Berlin.

(3) Das Zeugnis wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

(4) Zusätzlich zum Zeugnis über die Diplom-Hauptprüfung wird mit gleichem Datum eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 1 vom Prüfungsamt ausgestellt. Diese Diplom-Urkunde wird von der Präsidentin/dem Präsidenten der Technischen Universität Berlin und der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs Wirtschaft und Management oder der Vertreterin/dem Vertreter unterzeichnet. Die Diplom-Urkunde trägt das Siegel der Technischen Universität Berlin.

(5) Die Zeugnisse über die Diplom-Vorprüfung und über die Diplom-Hauptprüfung sowie die Diplom-Urkunde enthalten die Angabe, daß die Prüfung entsprechend den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung abgelegt worden ist.

(6) Mit der Aushändigung der Diplom-Urkunde wird die Berechtigung zur Führung des akademischen Grades gemäß § 1 erworben.

(7) Bescheinigungen über das Ablegen von Prüfungsleistungen werden von dem Prüfungsamt ausgestellt. Bescheinigungen über das erfolgreiche Ablegen von Studienleistungen werden von den für das betreffende Prüfungsfach zuständigen Prüferinnen/Prüfern ausgestellt.

(8) Ein Zeugnis über die Diplom-Hauptprüfung gem. Abs. 1 wird nicht ausgestellt und ein akademischer Grad gem. Absatz 5 wird nicht verliehen, wenn Studienleistungen und Prüfungen im Umfang von mehr als der Hälfte der Kreditpunkte der Diplom-

Hauptprüfung anerkannt werden und zugleich die anerkannten Leistungen und Prüfungen bereits Teil eines Studiums waren, das mit einem akademischen Grad abgeschlossen wurde. Der Kandidat erhält in diesem Fall eine Bescheinigung gem. Absatz 6, aus der hervorgeht, daß er durch die zusätzlichen Leistungen in Verbindung mit dem vorangegangenen Studium die Vorschriften dieser Prüfungsordnung erfüllt hat.

(9) Hat die Kandidatin/der Kandidat die Diplom-Vorprüfung bzw. die Diplom-Hauptprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag von dem Prüfungsamt eine Bescheinigung ausgestellt, die die Angaben gemäß Abs. 1 sowie die noch fehlenden Teile der Diplom-Vorprüfung bzw. Diplom-Hauptprüfung enthält und erkennen läßt, daß die Diplom-Vorprüfung bzw. die Diplom-Hauptprüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 16 - Ungültigkeit von Fachprüfungen und der Diplom-Vor- bzw. Diplom-Hauptprüfung

(1) Wird eine Täuschung oder ein Ordnungsverstoß gemäß § 13 erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß im Benehmen mit dem Fachbereichsrat nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung der Diplom-Vorprüfung bzw. einer Fachprüfung im Rahmen der Diplom-Hauptprüfung oder für die Zulassung zur Diplom-Hauptprüfung bzw. einer Fachprüfung im Rahmen der Diplom-Hauptprüfung nicht erfüllt, ohne daß die Kandidatin/der Kandidat täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin/der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß im Benehmen mit dem Fachbereichsrat über die Gültigkeit bzw. Ungültigkeit der Zulassung zur Diplom-Vorprüfung bzw. Diplom-Hauptprüfung.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues auszustellen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellen des Zeugnisses ausgeschlossen.

(4) Die vorstehenden Regelungen gelten für Bescheinigungen gemäß § 14 Abs. 2 und § 15 Abs. 6 bis 8 entsprechend.

(5) Die gesetzlichen Bestimmungen über die Einziehung eines akademischen Grades bleiben unberührt.

§ 17 - Befugnis zur Datenverarbeitung und Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Der Prüfungsausschuß ist befugt, die in dieser Prüfungsordnung aufgeführten personenbezogenen Daten für die Erfüllung der ihm zugewiesenen Aufgaben im erforderlichen Umfang zu verarbeiten. Die Übermittlung ist nur aufgrund einer besonderen Rechtsvorschrift zulässig. Der Prüfungsausschuß kann eine anonymisierte Geschäftsstatistik führen.

(2) Prüfungsunterlagen werden vom Prüfungsamt in Prüfungsakten geführt. Diese werden durch den Prüfungsausschuß oder in dessen Auftrag erstellt und bearbeitet. Zu den Prüfungsunterlagen gehören insbesondere:

- Nachweise über Studienleistungen,
- Ergebnisse von Fachprüfungen,
- Prüfungsbögen,
- Zeugnisse

und den vorstehend genannten gleichgestellte Unterlagen.

(3) Prüfungsunterlagen mit Ausnahme der begutachteten Diplomarbeit sind nach drei Jahren zu vernichten.

(4) Innerhalb dreier Jahre nach Abschluß einer Fachprüfung wird der Kandidatin/dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Im übrigen gilt das Verwaltungsverfahrensgesetz von Berlin.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 18 - Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer
a) für den Studiengang Volkswirtschaftslehre zugelassen und an der Technischen Universität Berlin immatrikuliert ist und
b) seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist spätestens vor dem Meldeschluß der ersten Prüfungsleistung schriftlich an das Prüfungsamt zu richten.

(3) Dem Antrag ist eine schriftliche Erklärung der Kandidatin/des Kandidaten beizufügen, daß ihr/ihm diese Prüfungsordnung bekannt ist, sowie eine Erklärung der Kandidatin/des Kandidaten, ob sie/er bereits eine Diplom-Vorprüfung bzw. eine Diplom-Hauptprüfung im gleichen oder einem verwandten Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden hat oder ob sie/er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

§ 19 - Prüfungsfristen der Diplom-Vorprüfung

Die für die Diplom-Vorprüfung erforderlichen Prüfungsleistungen sind studienbegleitend zu erbringen. Ist die Diplom-Vorprüfung bis zum Ende des vierten Fachsemesters nicht bestanden, sind im fünften Fachsemester sämtliche noch ausstehenden Fachprüfungen bzw. Prüfungsleistungen abzulegen. Prüfungsleistungen, die in diesem Fachsemester nicht erbracht werden, zählen als Prüfungsversuch und gelten als "nicht bestanden". Die nach dem fünften Fachsemester noch ausstehenden Fachprüfungen bzw. Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung sind im sechsten Fachsemester zu wiederholen. Der Prüfungsausschuß kann die vorgenannten Fristen verlängern, sofern die Kandidatin/der Kandidat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.

§ 20 - Ziel, Prüfungsfächer und Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll die Kandidatin/der Kandidat beweisen, daß sie/er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und daß sie/er insbesondere die inhaltlichen Grundlagen des Faches, die methodischen Instrumentarien und die systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(2) Die Diplom-Vorprüfung erfolgt in Form studienbegleitender Prüfungen durch den Erwerb von Kreditpunkten. Für den erfolgreichen Abschluß der Diplom-Vorprüfung sind mindestens 140 Kreditpunkte erforderlich.

Vorlesungen zählen 2,5 Kreditpunkte je SWS,
Übungen und Proseminare zählen 1 Kreditpunkt je SWS,
Integrierte Lehrveranstaltungen zählen 1,75 Kreditpunkte je SWS.

(3) Die Diplom-Vorprüfung umfaßt Fachprüfungen in den Fächern

| | Kreditpunkte |
|--|--------------|
| 1. Technik des betrieblichen Rechnungswesens | 7 |
| 2. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre A | 14 |
| 3. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre B | 14 |
| 4. Allgemeine Volkswirtschaftslehre A | 21 |
| 5. Allgemeine Volkswirtschaftslehre B | 7 |
| 6. Grundlagen des privaten und öffentlichen Rechts | 21 |
| 7. Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler | 7 |
| 8. Statistik | 14 |
| 9. Wirtschaftsinformatik | 14 |
| 10. Technisches Pflichtwahlfach*) | 14 |
| 11. Methoden der empirischen Wirtschaftsforschung | 7 |

*) Kann durch gleichwertige Veranstaltungen in Mathematik, Statistik, Ökonometrie oder EDV ersetzt werden.

(4) Das Technische Pflichtwahlfach kann auf Antrag beim Prüfungsausschuß durch eine oder mehrere mindestens gleichwertige zusätzliche Veranstaltungen in einem methodischen Fach (Mathematik, Statistik, EDV) ersetzt werden. Studentinnen/Studenten mit abgeschlossener kaufmännischer Lehre, Wirtschaftsabitur oder einer gleichwertigen Ausbildung wird das Fach "Technik des betrieblichen Rechnungswesens" erlassen. Studentinnen/Studenten ohne deutsche Staatsbürgerschaft können das Fach "Recht" mit Genehmigung des Prüfungsausschusses durch ein anderes mindestens gleichwertiges Fach ersetzen. Den Studierenden wird empfohlen, über die Pflichtfächer hinaus fachliche oder überfachliche Lehrveranstaltungen nach eigener Wahl zu besuchen, insbesondere Fremdsprachenkenntnisse zu erwerben.

(5) Zu jeder Vorlesung bzw. Integrierten Lehrveranstaltung der Fächer von Abs. 3 ist mindestens eine schriftliche Prüfung zu absolvieren. Ihre Dauer beträgt höchstens 1,5 Stunden.

(6) Die schriftlichen Prüfungen gemäß Abs. 5 finden gegen Ende der Vorlesungszeit statt. Der zweite Termin (Nachbesserungstermin) für die schriftlichen Prüfungen gem. Abs. 5 wird in der Regel vor Beginn der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters anberaumt. Die Kandidatin/der Kandidat hat sich zu den schriftlichen Prüfungen entsprechend den vom Prüfungsausschuß festgesetzten Fristen gesondert anzumelden; diese Anmeldung gilt zugleich als Anmeldung für den Nachbesserungstermin. Wer in der ersten schriftlichen Prüfung eine Note "ausreichend" (4,0) oder besser erzielt hat, kann an der Nachbesserungsprüfung nicht teilnehmen. Der Nachbesserungstermin zählt nicht als Wiederholungsprüfung. In Nachbesserungsterminen bestandene Prüfungen werden mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet.

§ 21 - Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn in jeder Fachprüfung nach § 20 Abs. 3 mindestens die Note "ausreichend" (4,0) erzielt wurde.

(2) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit "ausreichend" bewertet wurde und, falls sie aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, wenn in jeder Prüfungsleistung mindestens 30% der erzielbaren Punkte erreicht wurden.

(3) Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfungsleistungen können einmal wiederholt werden.

(4) Bei der Wiederholung von Fachprüfungen, die aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen, benennt die Kandidatin/der Kandidat bei der Anmeldung zur Wiederholungsprüfung die Prüfungsleistungen, die wiederholt werden sollen. Prüfungsleistungen, in denen 30% der erzielbaren Punkte nicht erreicht wurden, müssen wiederholt werden.

§ 22 - Fachnoten und Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Fachnoten werden gem. §10 gebildet.

(2) Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich als das gewichtete arithmetische Mittel der Fachnoten der Fächer 1 bis 11 nach § 20 Abs. 3. Als Gewicht dient die Anzahl der Kreditpunkte der Prüfungsfächer.

III. Diplom-Hauptprüfung

§ 23 - Ziel und Bestandteile der Diplom-Hauptprüfung

(1) In der Diplom-Hauptprüfung soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, daß sie/er gründliche Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Fachs überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden.

(2) Die Diplom-Hauptprüfung besteht aus

- dem Breitenstudium
- dem Vertiefungsstudium einschließlich Projekt und
- der Diplomarbeit.

(3) Die Diplom-Hauptprüfung erfolgt in Form studienbegleitender Fachprüfungen durch den Erwerb von Kreditpunkten. Für den erfolgreichen Studienabschluß sind mindestens 150 Kreditpunkte erforderlich.

Vorlesungen und Seminare zählen 2,5 Kreditpunkte je SWS, Übungen und Proseminare zählen 1 Kreditpunkt je SWS, Integrierte Lehrveranstaltungen zählen 1,75 Kreditpunkte je SWS.

Das Projekt zählt 15 Kreditpunkte; die Diplomarbeit zählt 30 Kreditpunkte.

§ 24 - Gegenstand der Diplom-Hauptprüfung

(1) Das Breitenstudium besteht aus Fachprüfungen zu den folgenden Gebieten (Pflichtfächer):

1. Industrieökonomik und Wettbewerbstheorie,
2. Konjunktur, Wachstum und Beschäftigung,
3. Außenwirtschaft und europäische Integration,
4. Finanzwissenschaft und soziale Sicherung,
5. Umwelt- und Ressourcenökonomie,
6. Ökonometrie,
7. Infrastruktur und Public Choice.

In jedem Fach sind je mindestens 7 Kreditpunkte zu erwerben, d.h. im Breitenstudium insgesamt 49 Kreditpunkte.

(2) Das Vertiefungsstudium besteht aus Fachprüfungen im Umfang von insgesamt mindestens 71 Kreditpunkten, einschließlich dem Projekt. Im Rahmen des Vertiefungsstudiums müssen

- mindestens 25 Kreditpunkte durch Fachprüfungen zu volkswirtschaftlichen Veranstaltungen erworben werden,
- mindestens 21 Kreditpunkte durch Fachprüfungen zu betriebswirtschaftlichen Veranstaltungen,

- mindestens 10 Kreditpunkte in Fachprüfungen zu Veranstaltungen im Pflichtwahlbereich (die Inhalte des Pflichtwahlbereichs regelt die Studienordnung),

- 15 Kreditpunkte durch die erfolgreiche Teilnahme an einem volkswirtschaftlichen Projekt.

(3) Mindestens 12 Kreditpunkte müssen - abgesehen vom Projekt - in Seminaren erworben werden.

(4) Fünf der 25 Kreditpunkte zu volkswirtschaftlichen Lehrveranstaltungen müssen in einer mündlichen Fachprüfung erworben werden. Gegenstand der Prüfung ist das Stoffgebiet, aus dem das Thema der Diplomarbeit stammt. Prüferin/Prüfer ist die Betreuerin/der Betreuer der Diplomarbeit.

(5) Der Prüfungsausschuß bestimmt, welche Lehrveranstaltungen für den Erwerb von Kreditpunkten im Breitenstudium und im Vertiefungsstudium sowie dem Projekt anerkannt werden.

(6) Die gleiche Lehrveranstaltung kann nicht mehrfach zum Erwerb von Kreditpunkten dienen.

(7) Vorbehaltlich der Beschränkungen der Absätze 1 - 6 ist die Wahl der Lehrveranstaltungen, in denen die Kreditpunkte für die Diplom-Hauptprüfung erworben werden, frei.

§ 25 - Zulassung zur Diplom-Hauptprüfung und zu Einzelprüfungen

(1) Vor der Meldung zur ersten schriftlichen Prüfung gem. § 26 ist der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Hauptprüfung innerhalb der vom Prüfungsausschuß festgelegten Meldetermine schriftlich an das Prüfungsamt zu richten.

(2) Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplom-Hauptprüfung sind:

- (a) Nachweis der Immatrikulation im Studiengang Volkswirtschaftslehre an einer der drei Berliner Universitäten;
- (b) Zeugnis über die bestandene Diplom-Vorprüfung im Studiengang Volkswirtschaftslehre oder eine gem. § 14 Abs. 1 angerechnete Diplom-Vorprüfung;
- (c) eine schriftliche Erklärung der Kandidatin/des Kandidaten, daß sie/er keine wirtschaftswissenschaftliche Abschlußprüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule abgelegt bzw. endgültig nicht bestanden hat.

(3) Steht die Voraussetzung gemäß Abs. 2b noch aus, kann eine vorläufige Zulassung zur Diplom-Hauptprüfung beantragt werden. Sie berechtigt zur Teilnahme an Fachprüfungen im Wert von maximal 24 Kreditpunkten im Breitenstudium.

(4) Die Kandidatin/der Kandidat hat sich zu den einzelnen Prüfungen, die dem Erwerb von Kreditpunkten dienen, entsprechend den vom Prüfungsausschuß festgesetzten Terminen jeweils im Prüfungsamt gesondert anzumelden. Sofern 115 Kreditpunkte – ohne Einrechnung der Diplomarbeit und der mündlichen Prüfung nach § 24 Abs. 4 – erreicht sind, ist eine Anmeldung zu weiteren Prüfungen nur zur Erfüllung der in § 24 Abs. 1 – 3 genannten Anforderungen zulässig.

§ 26 - Durchführung der Diplom-Hauptprüfung

(1) Die Prüfungen zu den Lehrveranstaltungen bestehen aus schriftlichen Fachprüfungen. Sie können durch mündliche Prüfungsleistungen ergänzt werden. Projekte werden als prüfungsäquivalente Studienleistung bewertet.

(2) Die Dauer der schriftlichen Prüfungen im VWL-Breiten- bzw. Vertiefungsstudium beträgt höchstens 1,5 Stunden.

(3) Die Fachprüfungen finden im Verlauf der Lehrveranstaltung oder gegen Ende der Vorlesungszeit statt. Der zweite Termin (Nachbesserungstermin) wird in der Regel vor Beginn der Vorlesungen des darauffolgenden Semesters anberaumt. Die Anmeldung zu einer Prüfung gilt zugleich als Anmeldung für den Nachbesserungstermin. Wurde in der ersten schriftlichen Prüfung eine Note "ausreichend" (4,0) oder besser erzielt, ist die Teilnahme an der Nachbesserungsprüfung nicht zulässig.

§ 27 - Wiederholung von Prüfungen, Freiversuch

(1) Eine schriftliche Fachprüfung, zu der ein Nachbesserungstermin im selben Semester vorgesehen ist, gilt dann als "nicht bestanden", wenn die Nachbesserungsprüfung nicht bestanden wurde.

(2) Im Nachbesserungstermin bestandene Fachprüfungen werden mit "ausreichend" (4,0) bewertet.

(3) Nicht bestandene Fachprüfungen dürfen einmal wiederholt werden.

(4) Der letzte Prüfungsversuch in einem Prüfungsfach ist eine Fachprüfung, die aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfungsleistung besteht. Schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen werden im Verhältnis 6:4 gewichtet.

(5) Werden Prüfungsleistungen im Wert von 50 Kreditpunkten nicht bestanden (ohne Einrechnung der Diplomarbeit), ist die Diplom-Hauptprüfung endgültig nicht bestanden.

(6) Fachprüfungen der Diplom-Hauptprüfung im Wert von 21 Kreditpunkten können wiederholt werden, ohne als Wiederholungsprüfung zu zählen (Freiversuch), sofern sich die Kandidatin/der Kandidat allen für die Diplom-Hauptprüfung vorgeschriebenen Prüfungen bis zum Ende des achten Fachsemesters mindestens im ersten Versuch unterzogen hat. Es zählt die bessere Note beider Prüfungen.

§ 28 - Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist Teil der Diplom-Hauptprüfung. Sie ist über das Prüfungsamt beim Prüfungsausschuß zu beantragen. Die Diplomarbeit kann beantragt werden, sobald die Kandidatin/der Kandidat 80 Kreditpunkte erreicht hat.

(2) Die Kandidatin/der Kandidat hat das Recht, eine Betreuerin/einen Betreuer zu wählen sowie ein Thema vorzuschlagen. Die Diplomarbeit kann von jeder Prüfungsberechtigten/jedem Prüfungsberechtigten betreut werden. Ein Rechtsanspruch darauf, daß dem Themenvorschlag entsprochen wird, besteht nicht.

(3) Das Thema der Diplomarbeit muß in einem inhaltlichen Zusammenhang mit dem Studiengang Volkswirtschaftslehre stehen. Das Thema beinhaltet eine Aufgabenstellung, die von der Kandidatin/dem Kandidaten selbständig unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden innerhalb der gemäß Abs. 5 vorgesehenen Bearbeitungsfrist abschließend bearbeitet werden kann.

(4) Der Prüfungsausschuß gibt auf Vorschlag der Betreuerin/des Betreuers nach Rücksprache mit der Kandidatin/dem Kandidaten das Thema über das Prüfungsamt aus und macht den Ausgabepunkt aktenkundig.

(5) Die Bearbeitungsfrist beträgt 3 Monate. Der Prüfungsausschuß kann auf begründeten Antrag und nach Anhörung der Be-

treuerin/des Betreuers die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu 3 Monate verlängern. In besonderen Härtefällen (längere Krankheit, Schwangerschaft der Kandidatin, Erziehungsaufgaben als alleinerziehender Elternteil o.ä.) ist eine darüber hinausgehende, angemessene Verlängerung zu gewähren.

(6) Das Thema der Diplomarbeit kann einmal zurückgegeben werden, jedoch nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit.

(7) Die Diplomarbeit ist mit einer Erklärung der Kandidatin/des Kandidaten darüber zu versehen, daß sie/er die Diplomarbeit eigenständig angefertigt hat. Zugleich ist anzugeben, welche Quellen benutzt wurden. Entlehnungen aus anderen Arbeiten sind kenntlich zu machen.

(8) Die Diplomarbeit kann mit Zustimmung der Betreuerin/des Betreuers sowie des Prüfungsausschusses in einer Fremdsprache verfaßt werden. Sie muß jedoch eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(9) Nach ihrer Fertigstellung ist die Diplomarbeit in zwei Exemplaren im Prüfungsamt fristgemäß einzureichen, das den Abgabepunkt aktenkundig macht und sie zur Begutachtung und Bewertung weiterleitet. Nicht fristgemäß eingereichte Diplomarbeiten werden mit der Note 5,0 sowie mit dem Urteil "nicht ausreichend" bewertet. Werden für das nicht fristgemäße Einreichen triftige Gründe geltend gemacht, gilt § 12 Abs. 2 entsprechend.

(10) Die Diplomarbeit ist innerhalb einer Frist von 2 Monaten von der Betreuerin/dem Betreuer und einer weiteren prüfungsberechtigten Gutachterin/einem weiteren prüfungsberechtigten Gutachter gemäß § 10 Abs. 1 zu bewerten.

(11) Wird die Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" beurteilt oder gilt sie gemäß den §§ 12 und 13 als "nicht bestanden", so kann sie einmal wiederholt werden, wobei eine Rückgabe des Themas gemäß Abs. 6 nur zulässig ist, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Ein Wechsel des Betreuers der Arbeit im Falle der Wiederholung ist zulässig.

(12) Die Kandidatin/der Kandidat ist von dem Gutachten über die Arbeit in Kenntnis zu setzen.

§ 29 - Bestehen der Diplom-Hauptprüfung und Gesamtnote

(1) Die Diplom-Hauptprüfung ist bestanden, sobald die in § 24 angeführten Fachprüfungen sowie die Diplomarbeit bestanden wurden und insgesamt 150 Kreditpunkte erreicht wurden.

(2) Die Gesamtnote der Diplom-Hauptprüfung errechnet sich als mit den Kreditpunkten gewogenes arithmetisches Mittel der Fachnoten der Fachprüfungen und der Note der Diplomarbeit.

§ 30 - Übergangsregelungen

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für die ab Sommersemester 2001 im Studiengang Volkswirtschaftslehre immatrikulierten Studierenden.

(2) Studierende, die das Studium vor dem in Absatz 1 genannten Semester aufgenommen haben und die Diplom-Vorprüfung noch nicht abgeschlossen haben, können diese entweder nach dieser oder nach der bisher für sie geltenden Prüfungsordnung ablegen. Die Diplom-Hauptprüfung legen sie nach dieser Prüfungsordnung ab. Ab dem Sommersemester 2004 muß die Diplom-Vorprüfung nach dieser Ordnung abgeschlossen werden.

(3) Studierende, die das Studium vor dem in Absatz 1 genannten Semester aufgenommen haben und die Diplom-Hauptprüfung noch nicht abgeschlossen haben, können diese entweder nach dieser oder nach der bisher für sie geltenden Prüfungsordnung ablegen. Ab dem Sommersemester 2004 muß die Diplom-Hauptprüfung nach dieser Ordnung abgeschlossen werden.

(4) Das Votum für die jeweilige Prüfungsordnung muß bei der Anmeldung zur nächsten Fachprüfung nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung abgegeben werden. Votiert die Studentin bzw. der Student gemäß Absatz 2 Satz 1 bzw. Absatz 3 für diese Prüfungsordnung, so legt der Prüfungsausschuß im Einvernehmen mit der Studentin bzw. dem Studenten die Einzelheiten der Anerkennung beim Übergang von der bisher geltenden auf diese Prüfungsordnung fest.

(5) Die Absätze 2 bis 4 gelten auch für Studierende, die dem in den Absätzen 2 und 3 genannten Personenkreis aufgrund der An-

erkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen gleichzustellen sind.

(6) Die in § 3 enthaltenen Regelungen über die besondere Prüfungsberatung treten bei Aufhebung der im BerlHG enthaltenen Bestimmungen über die besondere Prüfungsberatung mit sofortiger Wirkung außer Kraft.

§ 31 - Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

(2) Die Prüfungsordnung für den Studiengang Volkswirtschaftslehre an der Technischen Universität Berlin in der Fassung vom 2. Dezember 1970, zuletzt geändert am 15. Dezember 1993, tritt sechs Semester nach dem in § 30 Absatz 1 genannten Semester außer Kraft. § 30 Absätze 2 bis 5 bleiben davon unberührt.